

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Biogasanlage Badbergen; 6688-25

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bab-06688-25
Baugrundstück: Badbergen, Bekefords Damm 1
Gemarkung: Vehs Vehs
Flur: 4 4
Flurstück(e): 303/3 303/4

Änderungsantrag gem. § 16 BlmSchG

Änderung zur flexiblen Betriebsweise der Biogasanlage (insb. Änderung der Inputstoffe, Änderungen am Fermenter, Änderungen am Gärrestlager 1, Erhöhung der Gaslagerkapazität u.a. - StörfallVO)

Geplant ist die Änderung der genehmigten, noch nicht errichteten Biogasanlage. Durch die Änderungen (insbesondere Änderung der Inputstoffe, eine flexible Betriebsweise sowie Erhöhung der Gaslagerkapazitäten durch geänderte Dachformen) erreicht die Biogasanlage eine elektrische Leistung von 2.540 kW und eine Feuerungswärmeleistung von 5.842 kW. Die Biogasanlage dient als Nebenanlage zur Tierhaltung und liegt in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 4, Flurstück 303/3 und 303/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Aufgrund der vorhandenen genehmigten Tierplätze (670 Rinderplätze, 78 Aufzuchtkälberplätze und 2.328 Mastschweineplätze) ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Vorhaben wurde der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ durch die Gemeinde Badbergen aufgestellt. Diesem liegt der Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zugrunde. Gemäß § 50 Abs. 3 UVPG soll die UVP (sowie hier analog die UVP-Vorprüfung), soweit dem Vorhaben ein Bebauungsplan zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Die Umweltauswirkungen, die sich auf die Schutzgüter auswirken, sind bereits im zugrundeliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet worden. Da das konkrete Vorhaben „Biogasanlage“ nicht konkret, sondern als „Nebenanlage“, im Bebauungsplan genannt wird, wird der Vollständigkeit halber im Folgenden auf alle Schutzgüter eingegangen.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Durch die Änderung der Ausführung und der Betriebsweise der genehmigten Biogasanlage sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Richtwerte nach TA Luft und TA Lärm werden eingehalten. Der Flächenverbrauch wird durch die Ausführung des Vorhabens auf der vorhandenen Hofstelle bzw. in unmittelbarem Anschluss an diese minimiert. Zwar werden ca. 320 m² zusätzlich versiegelt, im Vergleich zum genehmigten Stand, jedoch ist der Eingriff als so geringfügig zu bewerten, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine Eingrünung, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständige anfechtbar.

Osnabrück, den 13.02.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke